

**Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**  
**über eine Ergänzung der Richtlinie zum Programm**  
**„Förderung der Erhöhung der Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen**  
**(PRO INNO II)“**

**vom 25.01.2008**

In Umsetzung des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ der Europäischen Kommission vom 22.11.2006 tritt ab 25. 01. 2008 nachfolgende Ergänzung der Richtlinie<sup>1</sup> in Kraft:

Nummer 2 (Fördergegenstand) wird um folgende Nummer 2.4 ergänzt:

Für FuE-Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen können zusätzlich innovationsunterstützende Dienstleistungen und Innovationsberatungsdienste gefördert werden.

Nach EU-Beihilferahmen<sup>2</sup> handelt es sich dabei u. a. um folgende Leistungen externer Dritter:

- Betriebsführungsberatung;
- technische Unterstützung;
- Technologietransferdienste;
- Ausbildung;
- Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Schutz von und dem Handel mit Rechten an geistigem Eigentum sowie bei Lizenzvereinbarungen;
- Beratung bei der Nutzung von Normen;
- Büroflächen;
- Datenbanken;
- Fachbüchereien;
- Marktforschung;
- Nutzung von Laboratorien sowie
- Gütezeichen, Tests und Zertifizierungen.

Diese Leistungen können den kleinen und mittleren Unternehmen als Ergänzung der gewährten Förderung von FuE-Projekten während der Durchführung bis max. 6 Monate nach Abschluss des FuE-Projekts auf Antrag gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Kosten der kleinen und mittleren Unternehmen für vorgenannte Leistungen Dritter (ohne Umsatzsteuer) insgesamt bis zu 50.000 € der Fördersatz beträgt 50 %.

Anträge auf Förderung solcher Leistungen stehen im Internet unter [www.forschungskoop.de](http://www.forschungskoop.de) zur Verfügung.

Berlin, 25.01.2008  
VII A 6 - 40 26 06 / 3

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Dr. Belter

---

<sup>1</sup> Richtlinie vom 12. Juli 2004 (BAnz. S. 15721) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über eine Ergänzung der Richtlinie vom 26. April 2006 (BAnz. S. 3512) und eine Änderung der Richtlinie vom 19. Dezember 2007 (BAnz. S. 8409)

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 5.6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 22.11.2006